



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

# Forstrechtliche und verwaltungsrechtliche Betrachtung forstlicher Zusammenschlüsse



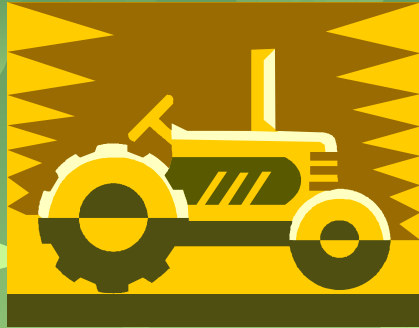
Udo Herrmann  
Referat Forst- und Jagdhoheit  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt



The background of the slide is a solid green color with a subtle gradient. In the lower half, there is a stylized illustration of two hands shaking, rendered in various shades of green to create a 3D effect. The text is centered in the upper half of the slide.

# Entwicklung von Besitzstrukturen in Privatwald

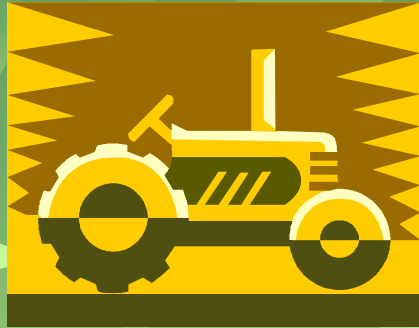
Bis 1945



## Bäuerliche Betriebe

Landwirtschaft und Waldbewirtschaftung  
unterschiedlicher Flächengrößen im Haupterwerb

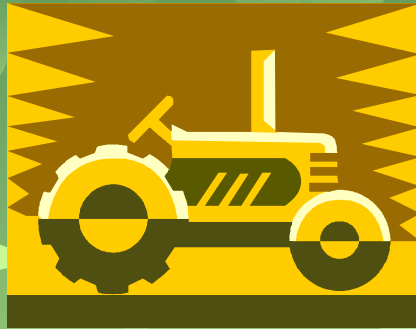
# 1945 – 1990 (Altländer)



## Bäuerliche Betriebe

Landwirtschaft und Waldbewirtschaftung unterschiedlicher Flächengrößen, kleinere Betriebe zunehmend im Nebenerwerb...

# 1945 – 1990 (Altländer)



...oder



Aufgabe des  
LW-Betriebes und  
Verpachtung des Ackers



und



Waldflächen  
Gründung von  
Genossenschaften



(Eigentumsbindung bleibt)



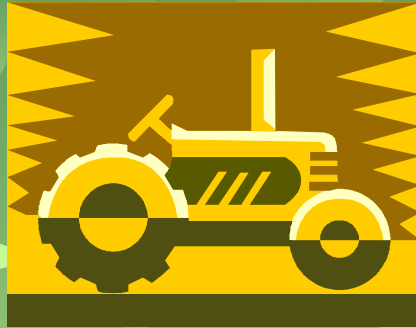
**1975**

**Bundeswaldgesetz**

**§ 15**

**Arten der forstwirtschaftlichen  
Zusammenschlüsse**

# 1945 – 1952 (neue Länder)



## Bäuerliche Betriebe

Landwirtschaft und Waldbewirtschaftung  
unterschiedlicher Flächengrößen Neubäuerliche  
Betriebe (Bodenreform)

# 1952 – 1990 (neue Länder)



LPG



ZEW



- Mit der Genossenschaftsbildung, zunehmende Loslösung von der Fläche und Trennung von bäuerlichem und forstlichem Betrieb
- Übertragung der Bewirtschaftung an Staatliche Forstbetriebe ab 1972, Eigentumsbindung geht verloren

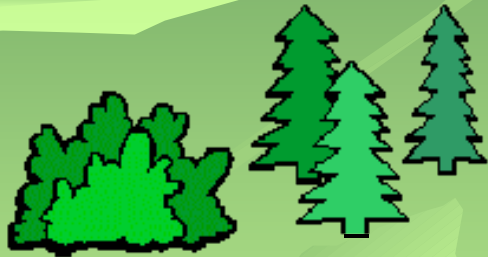


# Ab 1990 (neue Länder)



überwiegend Verpachtung an  
Landwirte (Wieder-, Neueinrichter)

Rückgabe der Bewirtschaftung von den  
Forstbetrieben (StFB) an Eigentümer



Notwendigkeit der Gründung von FBG`n zur Bewirtschaftung  
der angeschlossenen Waldflächen



# Bundeswaldgesetz

## § 16 Forstbetriebsgemeinschaften

### Begriff:

privatrechtliche Zusammenschlüsse zur Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen, Überwindung der Nachteile geringer Flächengröße

## **Aufgaben:**

- Abstimmung der Betriebs- und Wirtschaftspläne
- Abstimmung wesentlicher Vorhaben und des Holzabsatzes
- Ausführung von Forstkulturen
- Bau und Unterhaltung von Forstwegen
- Durchführung des Holzeinschlages
- Beschaffung von Maschinen

## **Voraussetzungen:**

- Juristische Person des Privatrechts

## **Rechtsformen:**

- Rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- Genossenschaft
- Kapitalgesellschaft

# Rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

## 1. Mitglieder sind selbst der „Forstbetrieb“

Gewinne fallen sofort beim Waldeigentümer an

(FBG ist Dienstleister für seine Mitglieder,  
Gewerbesteuerpflicht; Umsatzsteuer 19%,  
- falls nicht Kleinunternehmer)

- Abstimmungen über gemeinsame Tätigkeiten  
(Arbeitsausführungen, Materialbeschaffungen,  
Unternehmereinsatz, Andienungspflicht für Holz u.s.w)

- Holzverkauf:

„Vermittler“

auf fremden Namen und fremde Rechnung (Mitglieder)

„Kommissionär“

auf eigenem Namen (FBG) und fremde Rechnung (Mitglieder)

- Vorteil: günstigere Preise beim Holzverkauf und Unternehmereinsatz  
bessere Marktsituation als der einzelne Waldbesitzer

- Nachteil: jedes Mitglied ist bei der Berufsgenossenschaft pflichtversichert  
unterschiedliches Steuerrecht (\$\$) kann gelten!

## 2. FBG ist der Forstbetrieb

Gewinn fällt grundsätzlich bei der FBG an !  
Über die Gewinnverteilung entscheidet die  
Mitgliederversammlung

- Die Mitglieder übertragen die Bewirtschaftung grundsätzlich an die FBG
- Eigenständiges Wirtschaften der FBG nach Vorgabe der Mitgliederversammlung
- Holzverkauf: auf eigenem Namen (FBG) und eigene Rechnung (FBG)

- Vorteil: neben den o.g. Vorteilen ist nur die FBG bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig (1x Grundbeitrag)  
Einheitliches Steuerrecht (pauschalierter LuF (§ 24) oder regelbesteuert (§ 15) UStG)  
Großräumige Waldbewirtschaftung möglich (genossenschaftsähnlich)

- Nachteil: Mitglieder wirtschaften nicht mehr eigenständig auf der Fläche (MV entscheidet über Bewirtschaftung)  
Gewinnausschüttung ist kapitalertragsteuerpflichtig (20% d. Ausschüttung) und von der FBG an das Finanzamt abzuführen

The background of the slide is a light olive-green color with a white topographic map overlay. The map features contour lines and a compass rose in the lower-left quadrant. The compass rose has a needle pointing towards the top-left and is labeled with 'N', 'NE', 'E', 'SE', 'S', 'SW', and 'NW'. A dollar sign (\$) is positioned near the bottom-left of the compass rose. The text 'Satzungsinhalte und tatsächliche Wirtschaft ist entscheidend!' is centered in blue.

**Satzungsinhalte und tatsächliche  
Wirtschaft ist entscheidend!**



## Aktuelle Probleme:

- Aufgrund der Entwicklung der Eigentumsstruktur in den alten Länder (bäuerliche Betriebe mit Waldbesitz) waren forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse steuerlich nicht gesondert zu betrachten
- Mit der zunehmenden Loslösung der Waldbewirtschaftung vom landwirtschaftlichen Betrieb und der Entfremdung vom Eigentum entstanden „Minibetriebe“ und der Bedarf zur Gründung von FBG mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb wurde größer
- Damit verbunden ist die FBG zunehmend zum Unternehmer geworden und ist im Steuerrecht zu berücksichtigen, welches bundeseinheitlich ab 2004 für FBG`n gilt

- Wer ist Unternehmer: Waldbesitzer oder FBG ?  
(Berufsgenossenschaft, Steuern ! )
- Zunehmend fehlt die Gewinnerzielungsabsicht
  - Einstufung des Waldbesitzes als „Liebhaberei“  
(Waldkauf als Abschreibungsobjekt, Haupterwerb durch andere Tätigkeiten)
- Grundsätzlich sind Waldbesitzer pauschalierte Forstbetriebe nach § 24 UStG, sofern der Forstbetriebsstatus gegeben ist, d.h. es ist auf den Rechnungen die Umsatzsteuer (derzeit 5,5 %) auszuweisen, die jedoch nicht abgeführt werden muss
- Eine Einstufung als Kleinunternehmer (17.500 € Umsatz/Jahr) ist möglich (die sogenannte Doppeloption)

- Nach dem EStG (Mitteilung der OFD Magdeburg vom 21.02.2007) gilt:

Keine starre Festlegung möglich, da regionale Unterschiede als auch andere Faktoren wie Baumart, Altersklasse, Zweck der Aufforstung und Bewirtschaftung unterschiedlich sind. Entscheidend ist die Gewinnerzielungsabsicht, die auf die Dauer der Tätigkeit als Forstwirt gerechnet, gegeben sein muss



z.B. belegbar durch Forsteinrichtung

## Richtwerte:

Betriebe bis 1,0 ha

→ Liebhaberei, keine Gewinnerzielungsabsicht

Betriebe von 1,01 ha bis 5,0 ha

→ Einzelfallregelung

Betriebe über 5,0 ha


→ Forstbetrieb im Einkommensteuerrecht

Für Mitglieder der FBG`n ist zu berücksichtigen, dass beim Vorliegen eines steuerlich relevanten Forstbetriebes (mind. 5,0 ha), die Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung an einer FBG (Unternehmer ist die FBG) nach § 20 Abs. 3 i.V.m. § 13 EStG, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind.

Liegt kein steuerlich relevanter Forstbetrieb (Liebhaberei) vor, gehören die Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung an einer FBG nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Unabhängig vom Steuerrecht  
ist der Waldbesitzer  
(ob Liebhaberei oder Betrieb)  
bei der Berufsgenossenschaft  
pflichtversichert!

Ausnahme:  
Übertragung der Bewirtschaftung  
an die FBG

A stylized graphic of a mountain range in shades of teal and blue, located in the bottom right corner of the slide.

# Unternehmer nach § 136 (3) SGB VII (Grundlage der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft)

„Unternehmer ist derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht“

## Abkürzungen:

LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
ZEW	Zwischenbetriebliche Einrichtung Waldwirtschaft
FBG	Forstbetriebsgemeinschaft
MV	Mitgliederversammlung
LuF	Land- und Forstbetrieb
UStG	Umsatzsteuergesetz
EStG	Einkommsteuergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch